

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für private Rentenversicherungen – Steuermerkblatt

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge zu Rentenversicherungen

Beiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener oder sofort beginnender Rentenzahlung können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

1.2 Leistungen aus Rentenversicherungen

Lebenslange Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Einkommensteuergesetz - EStG) der Einkommensteuer. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn (z. B. 17 % bei Rentenbeginn mit 67 Jahren).

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten weiterhin mit ihrem bisherigen Ertragsanteil der Einkommensteuer. Wählt der Bezugsberechtigte unmittelbar nach dem Tod statt der Rente eine Kapitalabfindung, ist diese einkommensteuerfrei.

Stirbt die versicherte Person, ist eine Kapitalzahlung als Todesfallleistung in vollem Umfang einkommensteuerfrei.

Wird die Leistung im Erlebensfall (z. B. bei Ausübung des Kapitalwahlrechts, Teilauszahlung, Kündigung oder Rentenabfindung während des Rentenbezugs) als Kapitalzahlung erbracht, sind die darin enthaltenen Erträge einkommensteuerpflichtig. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Versicherungsleistung (Kapitalabfindung zuzüglich Überschussbeteiligung) abzüglich der anteilig entrichteten Beiträge; soweit dieser Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt, sind 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei. Auf die verbleibenden Erträge hat das Versicherungsunternehmen 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) einzubehalten. Dies hat - vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen - abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer).

Die Kapitalerträge können jedoch in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich beantragt. Ergibt die Güntigerprüfung des Finanzamtes, dass die individuelle Steuerbelastung geringer ist als die einbehaltenen Beiträge, werden die Kapitalerträge niedriger besteuert.

Zusätzlich ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, auch die Kirchensteuer (8 % bzw. 9 % der Kapitalertragsteuer) einzubehalten. Dazu wird vor Auszahlung der steuerpflichtigen Leistung das Kirchensteuermerkmal beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Einzelheiten zu diesem Verfahren entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt „Information zum automatischen Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen“. Hat der Steuerpflichtige der Übermittlung des Kirchensteuermerkmals widersprochen, obwohl er kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer zwar nicht einbehalten, aber aufgrund einer verpflichtenden Information unsererseits an das Bundeszentralamt für Steuern und einer anschließenden Information des Bundeszentralamtes an das zuständige Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachgefordert.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Das Versicherungsunternehmen ist aber verpflichtet, auch hier 25 % der vollen Erträge als Kapitalertragsteuer zuzüglich

Solidaritatzuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten. Dieser Einbehalt hat jedoch keine abgeltende Wirkung. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird nur die Hälfte der Erträge mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Dies führt in jedem Fall zu einer geringeren Steuerbelastung. Wenn nicht bereits aus anderen Gründen eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, empfiehlt sich daher bereits aus diesem Grund eine Veranlagung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages wurde ab dem Veranlagungsjahr 2021 für den weitaus überwiegenden Teil der Steuerpflichtigen abgeschafft. Zwar wird er bei den Kapitalerträgen auch weiterhin als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer einbehalten, jedoch kann der Steuerpflichtige über die Einkommensteuerveranlagung eine Erstattung erreichen (Günstigerprüfung).

Sonderzahlungen auf einen Vertrag werden grundsätzlich wie der Neuabschluss eines Vertrags behandelt, sodass die 12-Jahres-Frist für die Besteuerung einer eventuellen Kapitalleistung aus der Sonderzahlung gesondert berücksichtigt werden muss. Eine Ausnahme besteht allerdings dann, wenn die Sonderzahlungen hinsichtlich der Umstände, unter denen sie geleistet werden können, bereits bei Vertragsschluss hinreichend konkret bestimmt wurden und sich die Zuzahlung nicht als rechtsmissbräuchlich darstellt. Liegen die Voraussetzungen vor, teilt die Zuzahlung die Einordnung des Hauptvertrags. Die von der Debeka angebotenen Rentenversicherungen mit laufender Beitragszahlung sehen derartige Optionen bereits in den Versicherungsbedingungen vor. Daher gilt für diese Zuzahlungen, dass im Falle einer Kapitalauszahlung von einem einheitlichen Vertrag mit einer einheitlichen Laufzeit auszugehen ist, auch wenn die Sonderzahlung erst später geleistet wurde. Dagegen ist für eine Zuzahlung im Rahmen einer Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag die 12-Jahres-Frist gesondert zu beurteilen. Wird die Versicherungsleistung als Rente ausgezahlt, ist die Frage der Einordnung als Sonderzahlung ohne Bedeutung. Die Versteuerung erfolgt einheitlich mit dem Ertragsanteil.

Sofern bei Rentenversicherungen mit Fondskomponenten das Fondsguthaben im Rentenbezug fortgeführt wird (sog. Liquiditätsreserve), beginnt für die Erträge aus dieser Zeit die 12-Jahres-Frist erneut zu laufen. Auch für die in dem Fondsguthaben enthaltenen Erträge aus der Zeit vor dem Rentenbeginn erfolgt die Versteuerung erst mit der Kapitalauszahlung am Ende des Fortführungszeitraums. Wird die Rentenzahlung gewählt, so erfolgt die Versteuerung jeder Rentenzahlung mit dem Ertragsanteil.

Die Kapitalertragsteuer - auch die mit abgeltender Wirkung - wird ganz oder teilweise nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag zur Geltendmachung des jeweiligen Sparer-Pauschbetrags vorlegt.

Die vorgenannten Besteuerungsgrundsätze bei Kapitalleistungen gelten - unabhängig von der Verwendungsform - auch für Leistungen aus der Überschussbeteiligung (auch bei Anlage der Überschüsse in Fondsanteilen).

Leistungen aus einer Rentenversicherung, die in Form einer (abgekürzten) Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer erbracht werden, sind wie die Erträge aus einer Kapitalzahlung zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt einkommensteuerpflichtig. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die ausgezahlte Versicherungsleistung abzüglich der anteilig darauf entrichteten Beiträge. Werden die genannten Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung während der Rentenzahlung erfüllt, gilt die reduzierte Besteuerung für Renten, die nach diesem Zeitpunkt gezahlt werden.

Ausnahme: Leibrenten mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer (abgekürzte Leibrenten), die wegen Todes der versicherten Person gezahlt werden, unterliegen der Ertragsanteilbesteuerung nach § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (siehe Ziffer 1.3), auch wenn sie nicht unmittelbar nach Eintritt des Todes der versicherten Person beginnen.

Wird die Überschussverwendungsform „Verrechnung mit den laufenden Beiträgen“ statt zu Vertragsbeginn erst während der Aufschubzeit vereinbart, sind die jeweils verrechneten Überschüsse zum jeweiligen Verrechnungszeitpunkt ebenfalls wie die Erträge aus einer Kapitalzahlung steuerpflichtig.

Hinweis: Die Rente wird beim Rentenbezieher als Einkommen bei Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, BAföG) berücksichtigt und kann damit u. U. zur Minderung oder sogar zum Wegfall dieser Leistungen führen.

1.3 Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen

(Todesfall-, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)

Die Beiträge zu Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt nicht für Beiträge zur Todesfall-Zusatzversicherung.

Wird im Leistungsfall der steuerpflichtige Ertrag ermittelt, können nur Beiträge zu Zusatzversicherungen, die sich auf das Todesfallrisiko beziehen (Todesfall-Zusatzversicherung), wie die Beiträge für die Hauptversicherung von der Versicherungsleistung abgezogen werden.

Kapitalleistungen aus Todesfall- und Unfall-Zusatzversicherungen sind stets einkommensteuerfrei. Renten aus Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach der voraussichtlichen Rentendauer.

1.4 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Wurde ein abweichendes Bezugsrecht eingeräumt, wird der Bezugsberechtigte Steuerpflichtiger, bei einem widerruflichen Bezugsrecht allerdings erst bei Eintritt des Versicherungsfalles. Bei einem widerruflichen Bezugsrecht kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung auch noch nach Rentenbeginn für zukünftige Renten ändern.

1.5 Rentenbezugsmitteilungen

Rentenleistungen sind vom Versicherungsunternehmen gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

2 Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und evtl. Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig, auch wenn er nicht gleichzeitig versicherte Person ist.

Wird die Versicherungsnehmereigenschaft vor Ablauf der Rentenversicherung auf eine andere Person übertragen, handelt es sich dabei um einen erbschaft-/schenkungsteuerpflichtigen Vorgang. Erbschaft-/Schenkungsteuer wird nur dann fällig, wenn die Bemessungsgrundlage die Freibeträge übersteigt. Bemessungsgrundlage ist der Rückkaufswert (inklusive Überschussanteile) zum Übertragungszeitpunkt.

Alein die Einräumung eines Bezugsrechts (auch eines unwiderruflichen) ist nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Zahlung einer Rentenleistung an andere Personen als den Versicherungsnehmer dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Kapitalleistungen über 5.000 Euro an andere Personen sind ebenfalls anzeigespflichtig.

3 Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen sind in Deutschland nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit. Hinsichtlich der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt dies nur, wenn die Versicherungsleistung der Versorgung der versicherten Person oder deren Angehörigen dient. Als Angehörige gelten Personen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder des § 15 Abgabenordnung.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und erhebt dieser Staat eine Steuer auf die Beitragszahlungen zu den Versicherungen (einschließlich Zusatzversicherungen) und muss der Versicherer die Steuer an die Finanzverwaltung des jeweiligen Staates abführen, ist der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

4 Meldung an ausländische Steuerbehörden

Aufgrund verbindlicher Vorgaben zum internationalen Steuerdatenaustausch sind wir verpflichtet, Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen und die Auszahlung von Versicherungsleistungen mit Auslandsbezug an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

5 Abschließende Hinweise

Hinweis: Für Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge (Rieser-Renten) und für Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) aa) EStG (Basisrentenversicherung) sowie Rentenversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gelten besondere Regelungen; siehe gesonderte Merkblätter.

Die Ausführungen geben den Stand zum 01.01.2022 wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit der Rentenversicherung garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.